

Rechtssache T-72/89
(abgekürzte Veröffentlichung)

Pedro Bocos Viciano
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren —
Verweigerung eines Stellenangebots“

Leitsätze des Urteils

Beamte — Klage — Klage eines erfolgreichen Teilnehmers an einem allgemeinen Auswahlverfahren dagegen, daß ihm keine Stelle angeboten wird — Rechtsgrundlage — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Fehlen — Unzulässigkeit
(EWG-Vertrag, Artikel 179; Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)

Die Klage eines in eine Reserveliste aufgenommenen Teilnehmers an einem allgemeinen Auswahlverfahren dagegen, daß ihm von einem Gemeinschaftsorgan keine Stelle angeboten wird, fällt unter Artikel 179 EWG-Vertrag sowie unter die Artikel 90 und 91 des Beamtenstatuts (vgl. die Urteile vom 22. Oktober 1975 in der Rechtssache 9/75, Meyer-Burckhardt/Kommission, Slg. 1975, 1171, und vom 29. Oktober 1975 in

den verbundenen Rechtssachen 81/74 bis 88/74, Marengo u. a./Kommission, Slg. 1975, 1247).

Eine solche Klage kann nicht für zulässig erklärt werden, wenn es an der vorherigen Verwaltungsbeschwerde nach Artikel 91 des Beamtenstatuts fehlt (vgl. das Urteil vom 3. Februar 1977 in der Rechtssache 91/76, De Lacroix/Gerichtshof, Slg. 1977, 225).